

Sonderwort von Olaf Thomas Opelt 11.11.2020

Hallo Menschen,

es ist eigentlich nicht zu glauben, dass Richter, die nach Richtereid (§38 DriG) der Wahrheit verpflichtet sind, diese mit Füßen treten.

So hat sogar das GrundGesetzGericht mit Entscheidung [2 BvR 1750/12](#) vom 12.12.2012 das LG Chemnitz und deren vorgesetzte Stelle, das OLG Sachsen, schon wegen Wahrheitsverweigerung gerügt.

Was aber ist es wert, wenn das noch von den drei Westmächten geduldete oberste deutsche Gericht die Wahrheit verweigert, dieses aber seine unterstellten Gerichte wegen Wahrheitsverweigerung rügt?

Da war die Wahrheitsverweigerung der Unterstellten nichts weiter als wider den Nutzen der drei Westbesitzer, denn nur was diesen nutzt, darf bis dato auf deutschem Boden sein. So nutzt z.B. ein erstunken und erlogener verfassungsgebender Kraftakt des deutschen Volkes, der [1949 in der Präambel](#) Eingang fand und von denselben [wichtigen Männern 1990](#) erneut in diese gepresst wurde. Der Nutzen ist, dass Art. 139 GG der Besatzungsgesetze als Vorschrift erklärt, weiterhin erfüllt werden muss und um der BriD Verwaltung dieses klar zu machen, durfte sie das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin mit den drei Westmächten eingehen. Dieses Übereinkommen durfte sich die Verwaltung [1990 in ihre Analen](#) (BGBl.) stellen und um es noch einmal zu verdinglichen [1994 in unveränderter Form](#) erneut. Und alle Verwaltungen, die sich an diese Vorgaben nicht halten, sind dem Druck der Besatzer ausgesetzt. So kommt es, dass wilde Kommissare gegen jegliches gültiges deutsches Recht und Gesetz als Bürgerservice getarnt, die Bewohner des Bundesgebietes, die keine „Rundfunkgebühren“, besser gesagt Schutzgelder, zahlen wollen, mit Mahnung und Vollstreckung diese Gelder abpressen. Nach ZPO sind Mahn- und Vollstreckungsverfahren einzig und allein von ordentlichen Gerichten auszuführen. Ordentliche Gerichte müssen auf dem [Rechtsstaatsprinzip](#), also einer verfassungsgemäßen Grundlage, beruhen. Wenn dies nicht der Fall ist sind es nichts weiter als Ausnahmegerichte nach [Proklamation Nr. 3](#) des nach wie vor zwar handlungsunfähigen aber trotzdem fortbestehenden Alliierten Kontrollrats und das bis zu einem Friedensvertrag. So sind sämtliche BriD Gerichte nach verbindlichem Völkerrecht gesehen Ausnahmegerichte und selbst nach den Vorschriften der drei Westmächte unzulässig.

Aber hier kommt wieder der Begriff Nutzen in den Ring.

Zugrunde liegt dem erneuten Anlass zu [einem Sonderwort der ganze Heckmeck](#) des rotzigen Querulanten Opelt mit den Sendeanstalten ARD, ZDF, DLF, die sich als öffentlich rechtliche Rundfunkanstalten bezeichnen und aufgrund eines angeblichen Staatsvertrages „Gebühren“ von den Bewohnern des Bundesgebietes verlangen.

Ein Staatsvertrag könnten diese Herrschaften als Insassen der Anstalten, die zur Verblödung dienen, allerhöchstens mit dem deutschen Staat schließen. Dieser aber ist mangels Organisation (fehlende Verfassung) nach wie vor handlungsunfähig, wie es das Grundgesetzgericht selbst 1973 im Zuge des Grundlagenvertrages mit Entscheidung [2 BvF 1/73](#) vom 31.07.1973 verlauten ließ. Und da der deutsche Staat bis dato nicht mit einer Verfassung neu organisiert wurde, konnten also die Herrschaften der Anstalten keinen Staatsvertrag abschließen.

Dabei ist es zwar auch Sisyphusarbeit sich mit den Anstalten und den Gerichten auseinanderzusetzen, aber mit einem unpersonivizierten „Bürgerservice“ ist es von Anfang an

sinnlos. Wie [im Sonderwort vom 28.10.2020](#) ausgeführt, hat sich das LG Zwickau 4 ½ Jahre nach meiner Anhörungsrüge wegen der Sache wieder einmal gemeldet und natürlich zum Nutzen der Beherrscher der Deutschen gesprochen, was wiederum vom rQO mit einer [sofortigen Beschwerde in Form der Dienstaufsichtsbeschwerde](#) beim Chef des LG Zwickau abgegolten wurde.

Mitnichten hat der rQO damit gerechnet, dass er daraufhin eine nochmalige Antwort und sogar vom neuen Chef des LG bekommt. Aber es geschehen noch Wunder und tatsächlich kam sogar in Wochenfrist eine Antwort, in der zwar um ein wenig Hochmut zeigen zu können, das Aktenzeichen des rQO weggelassen wurde, dafür aber immerhin eine handschriftliche Unterschrift erfolgte, die wiederum wichtig ist, wenn es doch einmal über das Völkerstrafgesetzbuch zu einer Abrechnung kommen sollte.

Und was schreibt dieser Herr obwohl der rQO unmittelbar in der Beschwerde auf den § 26 des DriG hingewiesen hat um die Dienstaufsicht zu verdinglichen? Er bezieht sich selbst auf den § 26 und zitiert sogar daraus.

Ja, es ist richtig, die Unabhängigkeit eines Richters darf von keiner Seite beeinträchtigt werden. Aber er ist nach § 38 desselben Gesetzes der Wahrheit verpflichtet, was in der Beschwerde im Besonderen verdeutlicht wurde.

Somit greift sehr wohl der Absatz 1 des § 26 DriG nicht, jedoch der Absatz 2 gibt genau in diesem Problem die Aufgabe zum Eingreifen des Vorgesetzten. Der Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.“

Ordnungswidrig, also ein Verstoß gegen § 38 DriG liegt mit der Wahrheitsverweigerung mehr als deutlich vor, umso mehr damit das Rechtsstaatsprinzip missachtet wird. Wie dinglicher, also deutlicher, soll es denn einem solchen Leut noch aufgetan werden? Es liegt hier wiederum genau dasselbe Problem vor, weshalb die Dienstaufsichtsbeschwerde verfasst wurde. Es kommt noch ein weiteres Problem hinzu, einerseits sind diese Herren [nach § 38 DriG](#) der Wahrheit verpflichtet, da sie aber in den vermeintlichen Beamtenstand gesetzt werden, haben sie nach [Bundesbeamtengesetz § 64](#) einen weiteren Eid zu schwören. Die doppelte Meineidfalle ist hier aufgebaut, zum einen ist ein Beamter in öffentlich rechtlicher Dienststellung, diese aber dafür eine verfassungsgemäße Grundlage bedarf, dass wiederum das Rechtsstaatsprinzip darstellt. Da diese Herren aber nur ein rechtsungültiges GG (wegen fehlenden verfassungsgebenden Kraftakts), auf das sich auch der neue Chef des LG bezieht, vorweisen können, ist einerseits der Meineid mit Erfüllung der willkürlichen Regel des § 64 BBG erfüllt und andererseits der Meineid nach § 38 DriG wegen der von vornherein nötigen Wahrheitsverweigerung, eben wiederum zum verfassungsgebenden Kraftakt. Dann kommt noch das willkürlich veränderte deutsche Strafgesetzbuch hinzu, in deren §§ [258](#) und [258a](#) die Strafvereitelung und dazu die im „Amte“ niedergeschrieben wurde. Na ja, das sind ja ebenfalls wiederum nur willkürliche Regeln und hier liegt die Willkür in der fehlenden verfassungsgemäßen Grundordnung, ohne die solche Gesetzesänderungen hätten nicht stattfinden dürfen.

Über die Unabhängigkeit der BriD Gerichte und den entsprechenden Richtern, die dem Nutzen der Herrscher unterliegt, braucht wohl hier nicht mehr ausgeführt zu werden. Verwunderlich aber ist, dass der Chef des LG Zwickau erst einmal überhaupt geantwortet hat und zum zweiten sich nicht auf den § 78 ZPO bezogen hat, der klar ausdrückt, dass vor oberen Gerichten also z. B. dem Landgericht anwaltliche Vertretung benötigt wird, somit die Beschwerde des rQO im Grunde genommen weggewischt hätte werden können.

Eine anwaltliche Vertretung in einer solchen Sache von nationaler Tragweite ist aber im derzeitigen deutschen Heimatland unmöglich, da der Anwalt nach bridlerischer Rechtsanwaltsordnung § 33 der

Anwaltskammer und dem Richter verpflichtet ist und nicht seinem Mandanten, somit ein bundesartlich zugelassener Anwalt eine Sache von nationaler Tragweite vor Gericht nicht wahrheitsgemäß durchsetzen kann und selbst bei einem Versuch ihm der Entzug der bridlerischen Anwaltszulassung zu rechnen hat. Nationale Tragweite, ein Schlagwort, was die BRiDler im Zuge ihres Corona Irrsinns verwenden, dabei aber jegliche wahrheitliche Bedeutung unterdrücken, worüber ich im Sonntagswort vom 15.11.2020 ausführen werde.

Was folgt aus diesem Dilemma?

Ist es also nicht möglich das Rechtsstaatsprinzip auf deutschem Boden durchzusetzen? Sehr wohl ist das möglich, wozu es aber nicht der Sisyphusarbeit eines Einzelnen bedarf, der aufzeigt wie es eigentlich sein sollte, sondern die Kraftanstrengung des deutschen Volkes, das noch ein Teil der Bewohner des Bundesgebietes ist, um die Herrschaft in seinem Heimatland endlich in die eigenen Hände zu nehmen und zwar mit einer tatsächlich vom Volk in Kraft gesetzten Verfassung auf der Grundlage der beiden Menschenrechtspakte, insbesondere deren Art. 1, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker festgeschrieben steht. Dazu aber gehört, auch wenn es manche schon zum Kotzen finden, gutes Denken, gutes Reden und gutes Handeln.

Olaf Thomas Opelt

[Staatsrechtlicher Bürger der DDR](#)

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de